

**Allgemeinverfügung der Landesregierung
zum Besuch von Schulen zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen
COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2
vom 4. August 2020**

Hiermit verfügen wir gemäß § 2 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1, Absatz 5 Nummer 1 und Absatz 11 des Infektionsschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2, 33 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 3 und 10 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und in Verbindung mit §§ 86 Absatz 4, 87 Absatz 4, 123 Kommunalverfassung und § 17 Absatz 1 und 4 Landesorganisationsgesetz:

1. Wer sich in Schulgebäuden oder in und auf allen schulischen Anlagen aufhält, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, es sei denn, es ist nachfolgend anders geregelt. Bei Personal des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich hierbei um eine Dienstpflicht.
2. Wird innerhalb von Schulgebäuden oder jedweder schulischer Anlage der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorsätzlich nicht nachgekommen, darf die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person sofort und für die Dauer des Kalendertages des Schulgeländes verweisen. Diese Befugnis kann übertragen werden.
3. Darüber hinaus sind alle Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche Schulbeförderung oder anderen öffentlichen Personennahverkehr für den Weg von und zur Schule nutzen, angehalten, an der Haltestelle und auf dem Schulweg bei größeren Gruppen, wo nicht Abstand gehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind folgende Personen ausgenommen:
 - a) Personen, die sich im Unterricht befinden,
 - b) Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen,
 - c) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung, aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
 - d) Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme.
 - e) Schülerinnen und Schüler, sofern sie sich lediglich in der für sie definierten Gruppe aufhalten. Die Gruppen werden gemäß des Planes für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Hygieneplan für SARS-CoV-2) in der jeweils geltenden Fassung definiert.
 - f) Beschäftigte, die sich allein in einem Raum befinden.